

Auswirkungen des BAG-Urteils vom 21.03.2006 auf die Berechnung der Sozialversicherungsrenten bei Gesamtversorgungssystemen

Pensionszusagen können eine volle oder teilweise Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die betrieblichen Renten oder eine Begrenzung der Gesamtversorgung aus betrieblichen und gesetzlichen Renten vorsehen.

Gesetzliche Regelung

Bei der Berechnung der Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 BetrAVG kann entsprechend § 2 Absatz 5 Satz 2 BetrAVG die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässigen Verfahren (Näherungsverfahren) ermittelt werden. Außerdem kann sowohl der ausgeschiedene Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber die Ermittlung der Sozialversicherungsrente nach dem individuellen Verfahren verlangen. Das heißt, weder der Arbeitgeber noch der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann gegen den Willen der anderen Vertragspartei die Anwendung des Näherungsverfahrens durchsetzen.

Problem

Verlangt der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Berechnung der anzurechnenden Sozialversicherungsrente nach dem individuellen Verfahren (das kann auch Jahre nach dem Ausscheiden erfolgen) und legt er dazu seinen Rentenbescheid vor, der auf Basis des dann geltenden Sozialversicherungsrechts erstellt wurde, muss das Unternehmen die Sozialversicherungsrente anhand dieses Rentenbescheids neu ermitteln.

Rechtsprechung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit seinem Urteil vom 21.03.2006 (3 AZR 374/05) entschieden, dass für die Berechnung der Sozialversicherungsrente das im Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Sozialversicherungsrecht maßgeblich ist.

Die Umsetzung dieser Entscheidung erfordert u.a. eine Aufzeichnung der rentenrechtlichen Zeiten unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Sozialversicherungsrechts. Ebenso sind weitere Faktoren zur Berücksichtigung beitragsloser oder -geminderter Zeiten nach dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Ausscheidens festzuhalten.

Lösung

Um eine endgültige Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 BetrAVG zu ermöglichen, sollte diese unseres Erachtens unter Zugrundelegung einer auf den Zeitpunkt des Ausscheidens abgestellten Rentenauskunft durchgeführt werden.

Andernfalls kann es zu erheblichem Mehraufwand kommen, wenn der Arbeitgeber die Auskunft über unverfallbare Anwartschaft nach dem Näherungsverfahren erstellt hat und der Mitarbeiter später die individuelle Berechnung seines Anspruchs unter Vorlage eines dann aktuellen Rentenbescheids verlangt. Enthält der dann vorgelegte Rentenbescheid nicht alle zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen rentenrechtlichen Zeiten, müssten diese unter Zugrundelegung des damals geltenden Rechts aufwendig wiedererfasst werden.